

"SIEKESKNAPP" UND "AN DER HUMMELKE"
DER GEMEINDE
HERINGHAUSEN, KREIS WALDECK

<p>BESCHLUSSVERMERK ALS SATZUNG VON DER GEMEINDEVERTRETUNG BESCHLOSSEN AM 21.6.69 HERINGHAUSEN, DEN</p> <p>DER GEMEINDEVORSTAND DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>GENEHMIGUNGSVERMERK Genehmigt mit Anlagen (siehe Genehmigungsverfahren) Korbach, den 19.12.1969 Der Regierungspräsident</p>
<p>OFFENLEGUNGSVERMERK NACH ABSTIMMUNG MIT DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELÄNGE OFFENGELEGT IN DER ZEIT VOM 30.5.69 BIS 1.7.69 HERINGHAUSEN, DEN</p> <p>DER GEMEINDEVORSTAND DER BÜRGERMEISTER</p>	<p>BEKANNTMACHUNGSVERMERK DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD IN DER ZEIT VOM 31.1.70 BIS 4.2.70 IM BÜRGERMEISTERAMT AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST AM 11.4.70 TÄGLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER PLAN IST DAMIT RECHTSVERBINDLICH. HERINGHAUSEN DEN 8.2.1970 DER GEMEINDEVORSTAND DER BÜRGERMEISTER</p>
<p>BEARBEITUNGSVERMERK BEARBEITET VON RHEINA DEN 10.2.69</p> <p>Roland Becker Korbach, den 10.2.69 3541 RHEINA/WALDECK Telefon 0544 Korbach 3424 Postfach Korbach 3564</p>	

ZEICHENERKLÄRUNGEN UND PLANFESTSETZUNGEN

RENDE DES GELTUNGSBEREICHES

VORHESLAGENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN (NICHT VERBINDLICH)

VORHANDENE ORTSSTRASSEN
GEPLANTE ORTSSTRASSEN
LANDSTRASSE I. O.

VORHANDENE WASSERLEITUNG
GEPLANTE WASSERLEITUNG

REINES WOHNGEBIET


BAUGRENZE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

MÖGLICHE HAUPTGEBÄUDESTELLUNG UND VERBINDLICHE FIRSTRICHTUNG

BAUGEBIETSBEZEICHNUNG
WR - O - 2(H) - GFZ 1 GESCH. 04
WR - O - 2(H) - GFZ 2 GESCH. 07
WR - O - 2(H) - GFZ 1 GESCH. 04

- In den Baugebietsbezeichnungen wird festgesetzt:
- Die bauliche Nutzung
 - Die Bauweise
 - Die Geschoszhöhe (H) / Höchstgrenze
 - Die Geschosflächenzahl (GFZ)
- I. Für das "Reine Wohngebiet" WR - O - 2 (H) wird folgendes festgesetzt:
- Geschoszhöhe: 2-geschossige Bauweise ohne Kniestock. Diese Festsetzung gilt als Höchstgrenze. Oder 1-geschossige Bauweise mit Kniestock von max 0,75 m. Diese Festsetzung ist zwingend.
- II. Für das "Reine Wohngebiet" WR - O - 1 (H) wird festgesetzt:
- Geschoszhöhe: 1-geschossige Bauweise ohne Kniestock. Diese Festsetzung gilt als Höchstgrenze.
- III. Weitere Festsetzungen für beide vorgenannten Gebiete:
- Geschosflächenzahl: GFZ bei 1-geschossiger Bauweise = 0,4 bei 2-geschossiger Bauweise = 0,7
 - Dachneigung: Satteldach 25 - 30° bei 2-geschossiger Bauweise Satteldach 45 - 48° bei 1-geschossiger Bauweise mit Kniestock Satteldach oder Walmdach 30 Grad bei 1-geschossiger Bauweise ohne Kniestock
 - Dachdeckung: Ziegeln oder Wellasbestzementplatten Farbe: dunkelbraun
 - Sockelhöhe: Die Sockelhöhe darf vom bestehenden Geländeanschnitt bergseitig 0,50 m nicht überschreiten.
 - Mindestgröße der Grundstücke: 600 qm
 - Garagen: Bei Garagen kann eine Grenzbebauung gestattet werden. Die Lichte Garagenhöhe darf 2,50 m nicht überschreiten. Werden Garagen von Grundstücksnachbarn gemeinsam an der Grenze errichtet, müssen diese sich in Form, Gestaltung und Dachneigung anpassen.
 - Einfriedigung: Maximale Höhe = 1,00 m Ausführung als Eisenzaun oder lebende Hecke.
 - Landschaftsbild: Vorhandene Baum und Gebüschgruppen in der Feldflur sind zu erhalten. Die Gebäude müssen ausreichend eingegrünt werden.
 - Waldabstände: Bauwerke müssen zu Waldungen einen Abstand von mindestens 30 m einhalten. Werden Gebäude im Bereich von 30 - 70 m Abstand zu Waldungen errichtet, so sind sämtliche Seitensteine mit Funkenfänger auszustatten. In Gebäuden, die in einem Abstand von 30 - 50 m zum Wald errichtet werden, dürfen Feuerstätten nur mit gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen betrieben werden.



Auf den neuesten Stand ergänzt
Korbach, den 22.1.69
Katasteramt
im Auftrage
Tschornak

Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Korbach, den 5.4.1967
Katasteramt
im Auftrage
Gieseler

Ausgefertigt: Korbach, den 21.8.1962
Maßstab 1:2000
Katasteramt
im Auftrage:
Kuf